Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/1/19 87/11/0196

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.1988

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §73 Abs2;

Rechtssatz

Eine Änderung des Ausspruches der Unterbehörde über die Zeit gem§ 73 Abs 2 KFG 1967 ist im Falle ihrer Herabsetzung durch die Berufungsbehörde immer zulässig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110196.X03

Im RIS seit

15.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at